

## Transparenzbericht 2016

### 1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist gemäß § 24 des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1979, BGBl 1979/64 über die Ordnung des Sparkassenwesens in der jeweils gültigen Fassung (Sparkassengesetz – SpG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien.

Dem Sparkassen-Prüfungsverband gehören alle Sparkassen, Sparkassen-Aktiengesellschaften und Privatstiftungen gemäß § 27a SpG als seine ausschließlichen Mitglieder an. Der Mitgliederstand per 31. Dezember 2016 umfasst 50 Sparkassen bzw. Sparkassen-Aktiengesellschaften, 36 Privatstiftungen und 9 Anteilsverwaltungs-Sparkassen. Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr der Mitgliederkreis um die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft und die s Wohnbaubank AG gem. § 24 Abs. 1 Z 6 SpG erweitert. Die Prüfung dieser Einheiten wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2017 durchgeführt.

Der Prüfungsverband hat den Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24 - Prüfungsordnung) zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 4, sonstigen Prüfungen, prüfungsnahen Tätigkeiten und Prüfungen, die ihm nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen aufgetragen sind, zu unterhalten. Die Prüfungsstelle ist eine Prüfungsorganisation ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die Prüfungsstelle hat darüber hinaus mit den für ihre Mitglieder zuständigen Sicherungseinrichtungen im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 1 Abs. 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG), BGBl. I Nr. 117/2015, sowie den sektoralen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und die hierfür erforderlichen Informationen mit diesen Einrichtungen auszutauschen. Der Sparkassen-Prüfungsverband hat insbesondere folgende Arten von Prüfungen durchzuführen:

- Prüfung des Jahresabschlusses bei Sparkassen und Sparkassen-Aktiengesellschaften (Bankprüfer gemäß § 60 ff BWG)
- Sonderprüfungen
- Prüfung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftungsgemeinde aus ihrer gemäß § 2 Abs. 2a SpG verbliebenen Haftung nach Umwandlung einer Gemeinde-Anteilsverwaltungs-Sparkasse (AVS) in eine Privatstiftung gemäß § 27a SpG
- Gründungsprüfung, laufende Stiftungsprüfung sowie allfällige Sonderprüfungen von Privatstiftungen gemäß § 27a SpG

Der Sparkassen-Prüfungsverband ist ferner zur Prüfung von Prospekten gemäß § 8 Abs. 2 KMG befugt.

Die Mitglieder des Sparkassen-Prüfungsverbandes haben den gesamten Aufwand des Prüfungsverbandes durch ausreichende Beiträge sowie durch Wert- und Zeitgebühren abzudecken.

## 2. Leitungsstruktur

Die Organe des Sparkassen-Prüfungsverbandes sind

- die Hauptversammlung
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

Daneben ist aufgrund der Satzung des Sparkassen-Prüfungsverbandes ein Exekutivausschuss eingerichtet.

Bestimmte Obliegenheiten sind gemäß § 24 Abs. 12 SpG der Hauptversammlung vorbehalten. Die innere Organisation des S-PV wurde aufgrund des Inkrafttretens des APRÄG mit Hauptversammlungsbeschluss vom 7.11.2016 geändert. Die Hauptversammlung bestellt den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat richtet einen Exekutivausschuss ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die zwei bestellten Stellvertreter bilden den Exekutivausschuss gem. § 15 Abs. 3 der GO des Aufsichtsrates. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Arten von Geschäften sowie die Bestellung von Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt werden dürfen.

Der Exekutivausschuss bereitet die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates vor. Dem Exekutivausschuss können vom Aufsichtsrat, darüber hinaus in der Satzung, in der Geschäftsordnung des Exekutivausschusses oder in gesonderten Beschlüssen weitere Aufgaben zur Vorbereitung oder selbständigen Entscheidung durch den Ausschuss übertragen werden.

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte des Prüfungsverbandes zu führen und die Prüfungsstelle zu leiten. Er besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf der Grundlage eines Vorschlages des Exekutivausschusses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren zu bestellen sind; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Hauptversammlung kann eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein anderes Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen neben einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes müssen gemäß § 7 des WTBG zum Wirtschaftsprüfer bestellt sein.

Im Jahr 2016 waren die Herren

- Mag. Gerhard Margetich, Wirtschaftsprüfer
- MMag Herwig Hierzer, Wirtschaftsprüfer

zu Mitgliedern des Vorstandes bestellt. Mag. Gerhard Margetich ist zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt.

Als Prokuristen waren im Jahr 2016 die Personen

- Dipl.-Bw. (FH) Edmond Albrecht (Bereichsleitung Prüfung - Region Mitte, bis 31.04.2016)
- Mag. Reinhard Gregorich (Bereichsleitung Prüfung - Region Süd)
- Mag. Friedrich Marschoun (Innendienst)
- Mag. (FH) Katarina Protudjer
- Mag. Mario Staffner (Bereichsleitung Prüfung - Region West)
- Mag. Erich Steffl (Wirtschaftsprüfer, Bereichsleitung Prüfung - Region Ost, bis 31.08.2016)

bestellt.

Die Vorstände des Sparkassen-Prüfungsverbandes sind Eigentümer und Geschäftsführer der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Diese wickelte im Jahr 2016 zwei Abschlussprüfungen im Sinne des APAG, für sparkassennahe Körperschaften ab.

Die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern bedient sich bei der Auftragsabwicklung der Mitarbeiter des Sparkassen-Prüfungsverbandes.

Als Prokuristen der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. waren im Geschäftsjahr 2016 bestellt:

- Mag. Thomas Ebenbichler, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Angelika Iby-Pernecker, Wirtschaftsprüferin
- Mag. Sonja Kleb-Augustin, Wirtschaftsprüferin
- Mag. Stephan Lugitsch, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Ingrid Schneider, Wirtschaftsprüferin
- Dr. Gregor Seisser, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Erich Steffl, Wirtschaftsprüfer, bis 31.8.2016
- Matthäus Tuschl, Wirtschaftsprüfer
- Mag. Bettina Waldhart, Wirtschaftsprüferin

Aufgrund der Organverflechtungen, der Personalbereitstellung durch den Sparkassen-Prüfungsverband sowie der Tatsache, dass für die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. die Qualitätssicherungsstandards des Sparkassen-Prüfungsverbandes gelten, liegt ein einheitlicher Prüfungsbetrieb vor.

### **3. Netzwerk**

Der Sparkassen-Prüfungsverband gehört keinem nationalen oder internationalen Netzwerk an.

### **4. Beschreibung unseres Qualitätssicherungssystems**

Die qualitätsvolle Leistungserbringung und die Einhaltung der Berufsgrundsätze sind oberste Maxime des Sparkassen-Prüfungsverbandes. Die der Qualität verpflichtete Unternehmenskultur wird vom Vorstand getragen und durch eine Vielzahl von

Richtlinien und Arbeitsanweisungen unterstützt. Neben laufenden individuellen fachspezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden die Mitarbeiter zumindest zwei Mal jährlich im Rahmen von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit den Regelungen und Neuerungen des prüfenden Berufs- und den Qualitätsgrundsätzen des Sparkassen-Prüfungsverbandes vertraut gemacht. Daneben erfolgt eine laufende Information bzw. ein laufender Informationsaustausch durch sog. „Bereichsleiter-Meetings“ und „Team Conference Calls“ sowie in Form von Rundschreiben und Informationsmemos über aktuelle Entwicklungen.

Die Qualitätssicherungsrichtlinien des Sparkassen-Prüfungsverbandes stehen im Einklang mit dem österreichischen Berufsrecht, dem IFAC Code of Ethics, dem International Standard on Quality Control 1 des IAASB und ISA 220 „Quality Control for Audit Work“. Der für Fragen der Qualitätssicherung und Unabhängigkeit verantwortliche Vorstand ist Herr Mag. Gerhard Margetich.

Das Qualitätssicherungssystem des Sparkassen-Prüfungsverbandes sieht auftragsunabhängige und auftragsbezogene Maßnahmen vor.

### **Auftragsunabhängige Maßnahmen**

*Einhaltung der für Wirtschaftsprüfungen anzuwendenden allgemeinen Berufsgrundsätze (soweit für den Sparkassen-Prüfungsverband anwendbar).*

Die Regelungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitarbeiter finden sich in der letztgültigen Betriebsvereinbarung, die der Vorstand mit dem Betriebsrat am 11. Dezember 2006 abgeschlossen hat. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist in den Dienstverträgen geregelt und ergibt sich darüber hinaus aus der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis gemäß § 38 BWG.

Alle Mitarbeiter werden bei ihrer Einstellung schriftlich zur Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften verpflichtet, außerdem haben sie jährlich über allfällige finanzielle oder persönliche Beziehungen zu Sparkassen Auskunft zu geben bzw. diese zu dokumentieren.

Mit der Unterfertigung dieses Berichtes bestätigt der Vorstand des Sparkassen-Prüfungsverbandes auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist und etwaige Auswirkungen auf durchgeführte Prüfungen entsprechend berücksichtigt wurden.

#### *Annahme und Fortführung von Aufträgen*

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat einen gesetzlichen Prüfungsauftrag (und damit auch die Verpflichtung) zur Prüfung der (Konzern-)Jahresabschlüsse seiner Mitglieder gemäß § 24 SpG. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Hinblick auf Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung der gesetzlich vorgegebenen Aufträge erforderlich.

Im Hinblick auf die Annahme bzw. Fortführung von Aufträgen durch die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. bestehen entsprechende Regelungen. Aufgrund der Tatsache, dass ausschließlich Aufträge von im Naheverhältnis zu Sparkassen stehenden Einheiten angenommen werden, kommt diesen Bestimmungen nur untergeordnete Bedeutung zu.

### *Gesamtplanung aller Aufträge*

Durch eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge werden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle Prüfungsaufträge ordnungsgemäß durchgeführt und zeitgerecht (das BWG sieht dazu den 30. Juni des Folgejahres vor) abgeschlossen werden können. Die Gesamtplanung berücksichtigt die Anzahl und die Komplexität der insgesamt abzuwickelnden Aufträge sowie die zeitlichen und personellen Ressourcen.

### *Regelungen zur internen Rotation*

Ein interner Rotationsplan existiert; dessen Einhaltung wird entsprechend überwacht sowie im Zuge der Gesamtplanung berücksichtigt.

### *Versicherungsschutz*

Auf Grund der gesetzlich normierten Haftungsübernahme durch den Sparkassen-Sektor hat der Sparkassen-Prüfungsverband keine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. verfügt über einen dem Grunde und der Höhe nach ausreichenden Versicherungsschutz, der die gesetzlichen Haftungsgrenzen abdeckt.

### *Auftragsabwicklung, Dokumentation*

Im Hinblick auf die Auftragsabwicklung und die Dokumentation der Prüfungsabwicklung verfügt der Sparkassen-Prüfungsverband über eine Reihe von Richtlinien und Maßnahmen, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen bei der Auftragsabwicklung und Dokumentation sicherstellen. Sie ermöglichen es dem jeweiligen Prüfungsleiter sowie dem verantwortlichen Vorstandsmitglied, sich ein eigenverantwortliches Urteil über das Prüfungsobjekt zu bilden.

Bezüglich des Abschlusses der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere sowie dem Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen existieren angemessene Regelungen.

### *Mitarbeiterentwicklung*

Die nachhaltige Sicherung der Qualität innerhalb des Sparkassen-Prüfungsverbandes wird entscheidend durch die Mitarbeiterentwicklung geprägt. Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, den gesetzlichen Anforderungen als auch dem Anspruch des Prüfungsbetriebes an eine qualifizierte Auftragsabwicklung Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei Einstellung
- Laufende Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze
- Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter
- Regelmäßige Beurteilungen der Mitarbeiter
- Laufende Bereitstellung von Fachinformationen

Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung, regelmäßigen Beurteilung der Mitarbeiter sowie zur Bereitstellung von Fachinformation sollen insbesondere auch langfristig sicherstellen, dass die Mitarbeiter sich weiterentwickeln und über die Qualifikation

und Bereitschaft verfügen, die Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen abzuwickeln.

Der Sparkassen-Prüfungsverband stellt durch seine Ausbildungsrichtlinie sicher, dass eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung der Revisoren und Fortbildung der Mitarbeiter nach Maßgabe der spezifischen Anforderungen des Prüfungsbetriebes organisiert wird.

Ziel der Aus- und Fortbildung ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz. Das Fortbildungskonzept beinhaltet interne und externe Fortbildungsveranstaltungen für den jeweiligen Einsatzbereich der fachlichen Mitarbeiter. Das Fortbildungskonzept gliedert sich in

- Basisausbildung der Sparkassen-Gruppe gemäß Ausbildungsrichtlinie
- Spezialausbildung je nach Einsatzbereich
- Vorbereitungskurse für die Wirtschaftsprüfer-Prüfung
- Vertiefungs- und Spezialisierungskurse für Wirtschaftsprüfer
- Soft-Skill-Seminare

Die Aus- und Weiterbildung von Revisoren basiert auf drei Säulen:

- Die standardisierte Berufsausbildung: Diese erfolgt durch Teilnahme an den Kursen der Sparkassen-Gruppe, der Akademie der Wirtschaftstrehänder sowie an Veranstaltungen anderer professioneller Anbieter, um die Vermittlung sowohl fachlicher als auch sozialer Fertigkeiten sicherzustellen.
- Die praktische Ausbildung: Diese nimmt im Prüfungsbetrieb einen hohen Stellenwert ein; durch die Arbeit in kleinen Prüfungsteams und die Einbeziehung junger Mitarbeiter durch den Prüfungsleiter in die Prüfung in den Sparkassen vor Ort wird ein umfassender Informationstransfer sichergestellt. Die Mitarbeiter sollen sehr früh und umfassend in Fachprobleme im Rahmen der Sparkassenprüfung einbezogen werden und insbesondere auch an Schlussbesprechungen teilnehmen.
- Lernen durch Literaturstudium und interne Fortbildungsmaßnahmen: Die Information über aktuelle Entwicklungen erfolgt zentral im Rahmen der Revisoren Tage, durch das interne Informationssystem und mittels Conference-Calls, erfordert aber auch Selbstinitiative der Mitarbeiter.

Alle fachlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, ihr berufliches Wissen ständig zu aktualisieren und entsprechend den beruflichen Erfordernissen zu erweitern, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen (§ 62 Z 1a BWG, § 56 APAG, § 3 Wt-ARL).

Für die fachlichen Mitarbeiter werden im Rahmen des Jahresgespräches zur Mitarbeiter Beurteilung individuelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen festgelegt, die auch im Rahmen der Personaleinsatzplanung Berücksichtigung finden.

Die durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden zusammenfassend überwacht und dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt in der betriebsintern entwickelten Aus- und Weiterbildungsdatenbank, die auch als Basis für die Meldung der absolvierten Fortbildungsmaßnahmen an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen dient.

### *Auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau*

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften wird die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen qualifizierten, erfahrenen Prüfer durchgeführt, der nicht zuvor unmittelbar an der Abwicklung des Auftrages beteiligt war.

Um den steigenden Anforderungen an den Prüfungsbetrieb gerecht zu werden, hat sich der Sparkassen-Prüfungsverband eine entsprechende Organisationsstruktur gegeben. Neben der Etablierung von vier regionalen Bereichen (zur besseren Koordination regionaler Prüfthemen sowie der Personalplanung) sowie vier Fachbereichen wurde eine Qualitätssicherungsbeauftragte (mit Ausbildung zur Qualitätsprüferin) ernannt, die auch mit der Organisation und Durchführung der Nachschau-Aktivitäten betraut ist.

### *Lösung von Meinungsverschiedenheiten*

Allfällige auftretende Meinungsverschiedenheiten zu bedeutenden Zweifelsfragen im Zuge der Auftragsabwicklung werden innerhalb des Prüfungsteams diskutiert und mit dem verantwortlichen Vorstand abgestimmt. Bei allen wesentlichen Zweifelsfragen wird auch der zweite Vorstand zur Klärung und Konsultation beigezogen.

### **Auftragsbezogene Maßnahmen**

Das Qualitätssicherungssystem des Sparkassen-Prüfungsverbandes sieht neben den erwähnten auftragsunabhängigen Maßnahmen auch auftragsbezogene Maßnahmen vor, die eine qualitativ hochwertige Abwicklung der Abschlussprüfungen, die durchgängige Einhaltung der Prüfungsstandards sowie der Qualitätssicherungsrichtlinien während der Planung, Durchführung, Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung sicherstellen.

Die Regelungen gewährleisten, dass mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen bzw. Interessenkonflikte festgestellt sowie ausreichende quantitative und qualitative Ressourcen für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen.

Der Prüfungsablauf erfolgt nach einem einheitlichen Standard und verpflichtet zu einem risikoorientierten Vorgehen. Schon zu Beginn der Prüfung hat der verantwortliche Prüfungsleiter zum Risikogehalt aller wesentlichen Prüffelder Stellung zu nehmen und die Prüfungsstrategie und die konkrete Prüfungsplanung danach auszurichten.

Die Ergebnisse der Prüfungsplanung werden den Mitgliedern eines Prüfungsteams mitgeteilt, wobei insbesondere auf mögliche Risiken und Problembereiche hingewiesen wird. Während der Prüfungsdurchführung findet ein laufender Informationsaustausch innerhalb des Prüfungsteams, aber auch, falls erforderlich, unter Einbeziehung des zuständigen Regionalleiters bzw. verantwortlichen Vorstandes, statt.

Die Prüfungsleiter sind angehalten, bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen internen oder externen fachlichen Rat einzuholen.

Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse erfolgt unter Verwendung einer Prüfungssoftware mittels Checklisten, die von Mitarbeitern des Sparkassen-Prüfungsverbandes entwickelt wurden. Diese Checklisten enthalten darüber hinaus Hinweise zu den vom Prüfer geforderten Prüfungsaussagen und weitergehende

bankspezifische Informationen. Ein sektorweit verwendetes Bilanzierungstool unterstützt den einheitlichen Prüfungs- und Dokumentationsablauf sowie die Präsentation der Prüfungsergebnisse an die Organe der Sparkassen.

Die Durchsicht der Prüfungsberichte wird im Rahmen eines streng standardisierten Ablaufes von Mitarbeitern des Innendienstes und abschließend vom verantwortlichen Vorstand durchgeführt.

#### *Erklärung des Vorstandes*

Mit der Unterfertigung dieses Berichtes erklärt der Vorstand des Sparkassen-Prüfungsverbandes, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Der Vorstand hat sich davon überzeugt, dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten wurden. Soweit in Einzelfällen festgestellt wurde, dass Vorgaben nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind, wurden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

## **5. Externe Qualitätsprüfung gemäß A-QSG**

Der Sparkassen-Prüfungsverband hat sich gemäß den Bestimmungen des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes unter Einbeziehung der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. einer externen Qualitätsprüfung unterzogen. Diese Prüfung wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft von Mai bis Juli 2016 durchgeführt. Der Bericht ist mit 1. Juli 2016 datiert und stellt abschließend fest:

*„Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des der externen Qualitätsprüfung unterzogenen Prüfungsbetriebes des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H sind angemessen“.*

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat dem Sparkassen-Prüfungsverband und der SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H am 19. September 2016 eine Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG ausgestellt.

## **6. Unternehmen von öffentlichem Interesse**

Für folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG hat der Sparkassen-Prüfungsverband im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Pflichtprüfungen durchgeführt:

- UniCredit Bank Austria AG
- Erste Group Bank AG
- Steiermärkische Bank und Sparkassen AG
- Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft



## 7. Finanzinformationen

Im Berichtsjahr 2016 erzielten der Sparkassen-Prüfungsverband sowie die SPV Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. folgende Umsätze:

	Einnahmen aus AP PIE	Einnahmen aus AP anderer Unternehmen	Einnahmen aus Nicht-PL, geprüfter Unternehmen	Einnahmen aus Nicht-PL, freiwillig geprüfter Unt.
Geprüfte Gesellschaften	Summe von Art. 13/12/k/i VO(EU) Nr. 537/2014	Summe von Art. 13/12/k/ii VO(EU) Nr. 537/2014	Summe von Art. 13/12/k/iii VO(EU) Nr. 537/2014	Summe von Art. 13/12/k/iv VO(EU) Nr. 537/2014
Non PIE	-	4.050	215	84
PIE	3.299	-	707	-
Gesamtumsatz	3.299	4.050	922	84

Angaben in TEUR

## 8. Vergütung der Vorstände

Der Sparkassen-Prüfungsverband als Körperschaft öffentlichen Rechts hat keine Teilhaber iSd Art. 13 Abs. 1 Z 2 lit. i VO (EU) Nr. 537/2014.

Die Mitglieder des Vorstandes des Sparkassen-Prüfungsverbandes erhalten für ihre Tätigkeit (Wahrnehmung der Vorstandsfunktion) jeweils eine jährliche fixe Vergütung. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus freiwillig zusätzliche Bonifikationen gewähren.

Wien, am 31.3.2017

MMag Herwig Hierzer

Mag. Gerhard Margetich